



Bruderschaft

des heiligen

Martyrers Sebastian

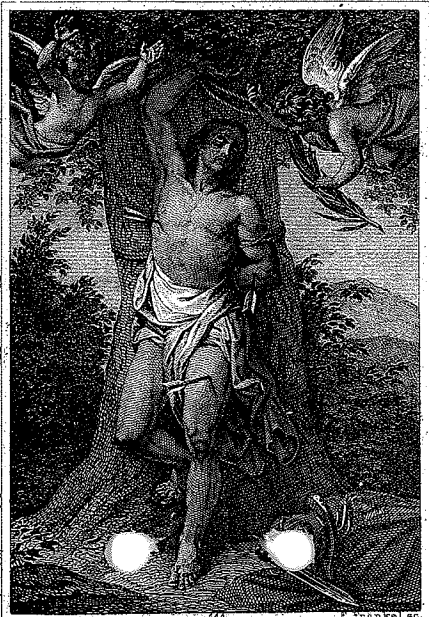
am Steinerberg.

Regeln
der
Bruderschaft.

1. Es mögen sich in diese Bruderschaft einschreiben lassen Geistliche und Weltliche, Manns- und Weibspersonen; wer also will einverleibt werden, der soll zur Erhaltung der Bruderschaft 20 Cts. zu erlegen schuldig sein.
 2. Wer verlangt, daß auf den ersten Donnerstag nach seinem Absterben auf dem privilegierten Altar zur Erlösung seiner Seele eine hl. Messe gelesen werde, der soll nebst der Einschreibungs-Lage 1 Fr. 60 Cts. zu geben schuldig sein: solche werden dann im Bruderschaftsbuche an einem besondern Orte zusammengeschrieben, damit Niemanden Unrecht geschehe, und die abgeleitete Seele dieses unschätzbaren Trostes nicht beraubt werde. *)
 3. An dem Tage der Einschreibung soll ein jeder Bruder und Schwester würdig beichten und communiciren, damit er laut der päpstlichen Bulle den heiligen vollkommenen Ablass erlange.
 4. Weil diese Bruderschaft ist aufgerichtet worden (Gott zuvörderst) darnach zu Ehren des hl. Martyrers Sebastian, so soll jeder Christ bei seinem Eintritt in diese Bruderschaft ihn zu seinem besondern Patron erwählen, und täglich verehren mit 5 Vater unser und 5 Ave Maria, sammt dem christlichen Glauben, zum Trost aller abgestorbenen Brüder und Schwestern dieser heiligen Bruderschaft.
 5. Wann ein Mitglied der Gesellschaft abstirbt, sollen die lebendigen Brüder und Schwestern insgemein, soviel möglich, die Leiche zur geweihten Erde bestatten, zum Heil der Seelen Gräbt, Siebenten und Dreißigst, wie auch Jahrzeit begeben helfen, und für die abgeleitete Seele 15 Vater unser und Ave Maria sammt dem christlichen Glauben zu beten schuldig sein.
 6. Und letztes soll auf Sebastianstag, oder gleich hernach (wann die Bruderschaft es an zeitlichen Mitteln austragen kann) für lebendige und abgestorbene Mitglieder alljährlich mit 2, 3 oder 4 Priestern, nach Beschaffenheit des Vermögens, eine Jahrzeit gehalten werden, dem alle Brüder und Schwestern (so viel möglich) beiwohnen, und mit dem gewöhnlichen Opfer unter der heiligen Messe beehren sollen.
- *) Den 23. Weinmonat 1766 hatte eine ehrende Schützengesellschaft auf- und angenommen, daß alle diejenigen Schützen, welche 12 Jahre geschrieben haben, die privilegierte hl. Messe zu genießen haben sollen; falls aber, so vielleicht schon zuvor für selbe Ein oder der Andere ist eingeschrieben worden, er für sich aus seinen Befreundeten Jemanden aufzunehmen das Recht haben solle.

Ablässe
der
Bruderschaft.

1. Erlangt jeder Christ beim Eintritt in diese Bruderschaft, das ist, am Tage, an welchem er sich einschreiben läßt, wenn er reinig beichtet und communicirt, um Frieden der katholischen Fürsten, Ausrottung der Ketzereien, Erhöhung der katholischen Kirche, und Wohlstand Ihres päpstlichen Heiligkeits andächtig in der Kirche betet, vollkommenen Ablass.
2. Erlangen auch vollkommenen Ablass alle Brüder und Schwestern auf ihrem Todtbette, wenn sie zuvor katholisch mit den heiligen Sacramenten versehen sind; oder da einer nicht könnte verwahrt werden zum wenigsten wahre Reue und Leid über seine Sünden in seinem Herzen erweckt, und den heiligsten Namen Jesus mit Mund und Herzen, so es ihm möglich ist, andächtig anruft.
3. Erlangen sie auch vollkommenen Ablass alle Jahre auf Sebastianstag, wenn sie mit reumüthigem Herzen beichten und communiciren, und nach obgemeldeter Meinung ihr heiliges Gebet verrichten.
4. Wenn sie im Stande der Gnade andächtig beten in der Kirche, vor dem Mutter Gottes Altar, welcher der privilegierte Altar dieser Bruderschaft ist, an den vier ersten Sonntagen im Jänner erlangen sie jedesmal 7 Jahr Ablass und so viele Duadranten.
5. Ist auf diesem privilegierten Altar nicht nur alle Donnerstage das ganze Jahr hindurch, sondern auch durch die ganze Seelenoctav eine Seele aus dem Fegfeuer zu erlösen, welche zuvor dieser Bruderschaft einverleibt gewesen.
6. Und endlich gewinnen sie 60 Tage Ablass, so oft sie eines aus nachfolgenden guten Werken verrichten nämlich: a) So oft einer allhier eine heilige Messe mit Andacht anhört, oder andern Gottesdiensten und Processionen beiwohnt. b) So oft man einen Bettler beherbergt, c) Die Uneinigen vereinbaret. d) So oft wir eines Verstorbenen Leichnam zum Grabe begleiten. e) So oft man das heilige Sacrament begleitet, wenn man es zu einem Kranken trägt, oder wenn er ein Vater unser und Ave Maria betet, wann er das Glockenzeichen hört, und mitzugehen verhindert ist. f) So oft wir fünf Vater unser und Ave Maria beten, für unsere abgestorbenen Mitbrüder und Mitschwestern dieser hl. Bruderschaft. g) So oft wir einen Unwissenden etwas Heiliges lehren. h) Oder einen Sünder zum Guten ermahnen: ja was wir für ein gutes Werk immer üben, gewinnen wir damit 60 Tage Ablass, und endlich zur Belohnung das ewige Leben.



Eigentum u. Verlag von Gebr. C. u. N. Benziger in Einsiedeln

St. Sebastianus.

Ich habe den guten Kampf gekämpft, den Lauf vollendet, den Glauben bewahrt. 2. Tim.

Gebet.

Heiliger Gott! wir bitten Dich um die Gnade, daß wir nach dem Beispiel des hl. Sebastians Dich über Alles lieben, unsere Liebe zu Dir aber dadurch im Werke zeigen, daß wir jede Sünde meiden, und mehr Gutes ausüben mögen. — Durch Christus unsern Herrn. Amen.

1946 den 17. November ist in diese Bruderschaft aufgenommen worden und hat Fr. 3.50 von Reichlin Kasimir, ob. Hüry Fr. 60 Cts. bezahlt:

Nach dem Absterben soll dieser Zettel dem Pfarrer auf dem Steinerberg zurückgeschickt werden, wobann die privilegierte Bruderschaftsmesse gelesen wird.

A. Reichlin, Pf.